

Freiburg im Breisgau, den 20. September 2002

Inhalt: Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2003

Erlass des Ordinariates

Nr. 399

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 2003

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV – (Amtsblatt 1978 Nr. 22 S. 411), im folgenden Wahlordnung genannt, wird der **Termin** für die Wahlen zur Kirchensteuervertretung festgesetzt für die

A Wahl der geistlichen Mitglieder auf die Zeit vom 29. Januar 2003 bis 19. Februar 2003

B Wahl der Laienmitglieder auf die Zeit vom 20. Januar 2003 bis 14. Februar 2003

Hierzu werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A - Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 24 ff. Wahlordnung.
2. Nach § 5 der Wahlordnung ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstands im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken:

- A I Regionaldekan Vollmert Michael,
Haagstr. 10, 74722 Buchen
- A II Regionaldekan Dr. Mehlmann, Axel,
Pfarrstr. 1, 68549 Ilvesheim
- A III Regionaldekan Bertsch Erwin,
Rechts der Alb 28, 76199 Karlsruhe

A IV Regionaldekan Pfaff Bernhard,
Gaswerkstr. 5, 77652 Offenburg

A V Regionaldekan Diewald Manfred,
Schauinslandstr. 43, 79100 Freiburg

A VI Regionaldekan Leib Karl,
Bismarckstr. 13, 79761 Waldshut-Tiengen

A VII Regionaldekan Diewald Manfred,
Schauinslandstr. 43, 79100 Freiburg

A VIII Regionaldekan Ocker Stephan,
Zelglestr. 4, 78224 Singen

A IX Regionaldekan Ocker Stephan,
Zelglestr. 4, 78224 Singen

Tritt in dieser Zeit eine personelle Änderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger im Amt des Regionaldekans.

Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzb. Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 Wahlordnung).

3. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstands sein kann.
4. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand des Wahlbezirks:

Bis 15.11.02 Der Vorsitzende

- beruft zwei Geistliche, die nicht selbst kandidieren, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 Wahlordnung);

- teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der in den Wahlvorstand berufenen Geistlichen mit und
- bittet diese gleichzeitig um Aufstellung der Wählerlisten und Durchführung der Versammlung zur Benennung der Kandidaten (§ 6 Wahlordnung).

Bis 20.12.02 Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Dekanen beim Wahlvorstand eingegangen (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung):

- Die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (Wählerliste);
- Name und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten;
- schriftliche Erklärung der Kandidaten, dass sie der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt haben.

Bis 15.01.03 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und lässt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 Wahlordnung).

Bis 29.01.03 Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung)

- den Briefwahlschein,
- den Stimmzettel,
- den Wahlumschlag und
- den Wahlbriefumschlag.

Bis 19.02.03 Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein (§ 8 letzter Satz Wahlordnung). Dieser sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

22.02.03 Zusammentreffen des Wahlvorstands:

- Festlegung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 11 sowie 12 Abs. 1 Wahlordnung);
- Schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Wahlanfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 2 Wahlordnung).

Für alle Dekane:

Bis 29.11.02 Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Adresse – Wählerliste – (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

Bis 29.11.02 Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

Vom 06.12.02 bis 16.12.02 Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

Bis 18.12.02 Die Dekane senden an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

- die Wählerliste,
- die Namen und Anschriften der Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

5. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat folgende Vordrucke versandt.

An die Vorsitzenden des Wahlvorstands:

A 1 Briefwahlscheine

A 2 Wahlumschläge

A 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirks sind noch zu ergänzen)

A 5 Schreiben an die Dekane des Wahlbezirks

A 6 Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung)

- A 7 Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen
- A 8 Niederschrift (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung)
- A 9 Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung)
- A 10 Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)
- ⇨ je drei Fertigungen des Amtsblatts 1978/ Nr. 22 und dieses Amtsblatts
- ⇨ Zähllisten-Gegenlisten (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung)

An alle Dekane

- A 11 Wählerliste (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung)
- A 12 Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung)
- A 13 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)
- A 14 Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

B - Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 13 ff. Wahlordnung.
2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ordensfrauen und Ordensbrüder, die dem Pfarrgemeinderat angehören, wählen mit den Laienmitgliedern; dagegen wählen die ständigen Diakone mit den wahlberechtigten Geistlichen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).
3. Rechtlich selbständige Filiationen wählen gesondert, also nicht zusammen mit dem Pfarrgemeinderat des Pfarrorts. Sie benennen auch einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorsitzende des Wahlvorstands wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands aus deren Mitte gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus den Dekanen und Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrats.

Die Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands erfolgt durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks; in den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat umfassen (B V, IX, X; XIV, XVIII und XIX) durch den jeweiligen Dekan. Dies ist im Wahlbezirk

- B I Dekan Florian Werner,
Schmiederstr. 23, 97941 Tauberbischofsheim
- B II Dekan Bader Klaus,
Pfalzgraf-Otto-Str. 8/1, 74821 Mosbach
- B III Dekan Wehrle Winfried,
Pfarrstr. 3, 74915 Waibstadt
- B IV Dekan Schroff Horst,
A 4,1, 68159 Mannheim
- B V Dekan Enz Berthold,
Friedrichstr. 8, 69168 Wiesloch
- B VI Dekan Zwick Johannes,
Unterdorfstr. 20, 68753 Waghäusel-Kirrlach
- B VII Dekan Knobelspies Bernhard,
St.-Valentin-Str. 5, 75031 Eppingen-Rohrbach a. G.
- B VIII Dekan Hess Andreas,
Augustin-Kast-Str. 6, 76275 Ettlingen
- B IX Kammerer Hauser Michael,
Stefanienstr. 3, 76456 Kuppenheim
- B X Dekan Schwörer Clemens,
Bernhardusplatz 2, 76530 Baden-Baden
- B XI Dekan Schnappinger Peter,
Gaswerkstr. 5, 77652 Offenburg
- B XII Dekan Hönlinger Ludwig,
Kronengasse 12, 77855 Achern
- B XIII Dekan Klug Peter,
Münsterplatz, 79206 Breisach
- B XIV Dekan Wittner Erich,
Herrenstr. 36, 79098 Freiburg
- B XV Dekan Dannenberger Eugen,
Pfarrweg 3, 79834 Löffingen
- B XVI Dekan Blümmel Albin,
Rabenfelsstr. 2, 79618 Rheinfelden-Herten
- B XVII Dekan Malzacher Herbert,
Marienstr. 8, 79761 Waldshut-Tiengen

B XVIII Dekan Huber Andreas,
Schulstr. 13, 78166 Donaueschingen

B XIX Dekan Müller Kurt,
Kanzleigasse 10, 78050 Villingen-Schwen-
nigen

B XX Dekan Neckermann Heinz,
Hauptstr. 2, 78234 Engen

B XXI Dekan Schatz Rudolf,
Droste-Hülshoff-Weg 7, 88709 Meersburg

B XXII Dekan Andris Erich,
Fidelisstr. 1, 72488 Sigmaringen

Tritt in dieser Zeit eine personelle Änderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger oder Vertreter bzw. der dienstälteste Dekan.

5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

Für den Wahlvorstand:

Bis 28.10.02 Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung), in den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX durch den jeweiligen Dekan.

In den übrigen Wahlbezirken durch den dienstältesten Dekan.

Spätestens am

11.11.02 Erste Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung):

- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers aus der Mitte des Wahlvorstands;

- Sofortige Mitteilung von Name und Anschrift (einschl. Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstands;

- an die zum Wahlbezirk gehörenden Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuss – Vorstand des Pfarrgemeinderats – und

- an das Erzb. Ordinariat.

Spätestens am

25.11.02 Einberufung der von den Pfarrgemeinderäten benannten Delegierten zur Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden (§ 16 Wahlordnung).

In der Zeit vom
02.12.02 Delegiertenversammlung
bis 05.01.03 (§ 16 Wahlordnung).

Spätestens am

06.01.03 Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung) und legt den Wahlzeitraum fest (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) sowie den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung).

In der Zeit vom

06.01.03 Der Wahlvorstand
bis 19.01.03

- lässt die Stimmzettel in ausreichender Zahl drucken und zwar in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI, und XXII nach Muster B 1, in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2,

- übersendet den Pfarrämtern die benötigte Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung) und

- teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefumschläge beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung).

Vom 20.01.03

an Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 21 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

22.02.03 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung).

Fertigung der Niederschrift (§ 23 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung). Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat, vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Wahlan-

fechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

Für den Wahlausschuss:

- Vorstand des Pfarrgemeinderats - (§ 18 Wahlordnung)

Spätestens am

04.11.02 Einberufung zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am

18.11.02 Sitzung des Pfarrgemeinderats: Bestellung eines Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung). Mitteilung der Anzahl der wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats an den Wahlvorstand.

In der Zeit vom

02.12.02 Delegiertenversammlung
bis 05.01.03 (§ 16 Wahlordnung).

Nach Eingang der Stimmzettel, Wahlumschläge und des Wahlbriefumschlags lädt der Wahlausschuss mit einer Frist von mindestens 3 Tagen die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats zur Wahl ein (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung).

In der Zeit vom

20.01.03 Wahl durch die wahlberechtigten Laien-
bis 14.02.03 mitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19
Wahlordnung).

Nach Schluss der Abstimmung verfährt der Wahlausschuss gemäß § 20 Wahlordnung weiter, fertigt die Niederschrift und übermittelt den Wahlbrief innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist an den Wahlvorstand.

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden folgende Vordrucke usw. durch das Erzb. Ordinariat versandt:

An die unter Abschnitt B Ziffer 4 genannten Dekane:

B 5 Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung)

B 6 Niederschrift über die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 15 Abs. 2 Wahlordnung)

B 7 Mitteilung von Name und Anschrift (einschl. Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstands an das Erzb. Ordinariat (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung).

⇨ je 6 Fertigungen des Amtsblatts 1978/Nr. 22 und dieses Amtsblatts (hiervon sind 5 Fertigungen an die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands weiterzuleiten).

An die unter Abschnitt B Ziffer 4 genannten Dekane zur Weiterleitung an die Vorsitzenden des Wahlvorstands:

B 3 Wahlumschläge

B 4 Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirks sind noch zu ergänzen)

B 8 Der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die von den Pfarrgemeinderäten bestellten Delegierten zur Delegiertenversammlung ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung)

B 9 Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die übrigen B-Wahlbezirke (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

B 11 Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 16 Abs. 2 Wahlordnung)

B 13 Niederschrift über die Delegiertenversammlung und Feststellung der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 und 4 Wahlordnung)


B 14 Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung)

B 15 Schreiben des Wahlvorstands an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuss mit Festsetzung eines Termins für die Stimmabgabe (§ 17 Wahlordnung)

B 16 Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

Amtsblatt Nr. 25 · 20. September 2002 der **Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 25 · 20. September 2002

B 17 Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den anderen B-Wahlbezirken (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

- für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII
- für die anderen Wahlbezirke

B 18 Mitteilung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

B 24 Niederschrift des Wahlausschusses über die Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2 Wahlordnung)

Je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/Nr. 22 und dieses Amtsblatts.

B 19 Mitteilung des Wahlergebnisses in den übrigen B-Wahlbezirken an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

Wahlkosten

B 20 Vorlage der Wahlakten an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

Die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

B 21 Reisekostenrechnung

Den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Teilnehmern der Delegiertenversammlung können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit eigenem PKW 0,30 €/km) ersetzt und ein Tagungsgeld von 15,- € gewährt werden.

☞ Zähllisten-Gegenlisten (§ 22 Abs. 1 Wahlordnung).

☞ Ein Verzeichnis der zum betreffenden Wahlbezirk gehörenden rechtspersönlichen Filialkirchengemeinden.

Die Kosten können von jedem Berechtigten gesondert geltend gemacht werden (s. Vordruck B 21). Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluss des Wahlverfahrens an das Erzb. Ordinariat zu senden.

An die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuss:

Soweit noch andere Kosten entstehen, können diese gegebenenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen durch das Erzb. Ordinariat erstattet werden.

B 22 Mitteilung an den Wahlvorstand:
Name, Beruf und Anschrift des Delegierten (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung), Zahl der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 2 Wahlordnung)

In sämtlichen Fragen der Wahldurchführung bitten wir, sich unmittelbar an Frau Faller oder Herrn Altmann beim Erzb. Ordinariat, Telefon: 07 61 / 21 88 - 3 31 oder 3 49, E-Mail: Wolfgang.Altmann@ordinariat-freiburg.de, Faller@ordinariat-freiburg.de, Fax: 07 61 / 21 88 - 5 55, zu wenden.

B 23 Einladung des Wahlausschusses an die Wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung)